

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 53 (1946)

Heft: 3

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Betrachtet man die kurzen Auszüge aus der amtlichen Statistik, so erkennt man die gewaltigen Anstrengungen der Textilindustrie verschiedener südamerikanischer Republiken, die Betriebe mit den neuesten Maschinen auszustatten. In drei von den vier Gruppen steht Argentinien an der Spitze. Dieses Land hat im Jahre 1945 insgesamt 11 568 500 Fr. für den Ankauf von schweizerischen Textilmaschinen ausgegeben. Mit einer Summe von 6 985 000 Fr. folgt Brasilien an zweiter Stelle.

In Europa steht Portugal mit der Summe von 7 879 000 Franken an der Spitze. An zweiter Stelle folgt Schweden mit 5 323 000 Fr., und in geringem Abstand Spanien mit Ankäufen im Werte von 5 113 000 Fr.

Bei der Betrachtung dieser Zahlen drängt sich unwillkürlich die Frage auf: was für einen Betrag hat wohl die schweizerische Textilindustrie im letzten Jahre für die Erneuerung ihres Maschinenparkes ausgegeben? Man weiß, daß manche Unternehmen während den Kriegsjahren die Betriebe zeitgemäß erneuert haben; man hört aber auch davon, daß in andern noch mit Maschinen und Webstühlen gearbeitet wird, die vor dem ersten Weltkrieg erbaut worden sind. Derartige Maschinen müssen, technisch betrachtet, als veraltet bezeichnet werden. Es ist daher für alle Textilbetriebe, die bisher mit der Erneuerung des Maschinenparkes zurückhaltend waren, ein dringendes Gebot der Stunde, diese Modernisierung nicht mehr länger aufzuschieben. Wenn der gegenwärtige Warenhunger befriedigt ist, wird vermutlich wieder ein Wettkampf um die Belieferung der Weltmärkte einsetzen. Betriebe mit veralteten Einrichtungen dürften dann wohl kaum mehr Schritt halten können.

Die Textilmaschinen-Ausfuhr war übrigens auch im

Monat Januar 1946 sehr groß, und dabei sind wieder die bereits erwähnten Länder die Hauptabnehmer.

Die Spinnerei- und Zwirnereimaschinen-Industrie verzeichnet ein Monatsergebnis von rund 1 250 000 Fr. bei einer Ausfuhrmenge von 1820 q. Davon nahm Brasilien eine Menge von 986 q im Werte von 638 400 Fr. auf. In Europa sind es wieder Portugal und Schweden, die mit Beträgen von 159 000 Fr. bzw. 123 000 Fr. an der Spitze stehen.

Webstühle wurden im Januar für 1 614 000 Fr. ausgeführt. Gewichtsmenge 3750 q. Hauptabnehmer: Schweden mit 549 000 Fr., Argentinien mit 413 000 Fr., Portugal 213 500 Fr., Brasilien 149 000 Fr. und Palästina mit 121 800 Fr.

Die Zollposition 886: andere Webereimaschinen, verzeichnet ein Ergebnis von 1 023 000 Fr. Daran sind Schweden und Frankreich mit 248 000 Fr. bzw. 226 000 Fr. beteiligt. Es folgen sodann Palästina und Argentinien mit 131 000 Fr. bzw. 130 000 Fr. und Großbritannien mit dem Betrage von 101 000 Fr.

Und die Ausfuhr an Strick- und Wirkmaschinen stellte sich auf 542 q im Werte von 928 500 Fr. Die wichtigsten Kundenländer sind Belgien mit 254 000 Fr., Großbritannien mit 230 000 Fr., USA mit 173 000 Fr. und Portugal mit 148 000 Fr.

Welch gewaltigen Einfluß das Kriegsende ausgeübt hat, lassen die Ziffern des Vorjahres erkennen. Die Ergebnisse stellten sich im Monat Januar 1945 wie folgt: Spinnerei- und Zwirnereimaschinen: 86,25 q, Wert 75 675 Fr.; Webstühle: 709,34 q, Wert 297 180 Fr.; andere Webereimaschinen: 100,22 q, Wert 82 689 Fr.; Strick- und Wirkmaschinen: 21,36 q, Wert 56 685 Fr.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

	1946		1945	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Ausfuhr:				
Gewebe	4 404	19 088	838	2 542
Bänder	192	1 062	20	80
Einfuhr:				
Gewebe	78	192	34	118
Bänder	—	—	—	—

Ausrüstpreise. Der Verband der Schweiz. Textil-Veredlungsindustrie, Zürich teilt mit Rundschreiben vom 1. März 1946 mit, daß die Druckpreise für Baumwoll-Feingewebe ab 18. März eine Erhöhung um 10—20 Rappen je nach Artikel erfahren werden. Gleichzeitig treten einige weitere Änderungen und Ergänzungen des Tarifs der Gruppe 7 in Kraft.

In einem weiteren Rundschreiben vom 28. Februar gibt der Verband bekannt, daß in den Ausrüstpreisen für Stickerei- und Plattstich-Artikel eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen eintreten; diese werden vom 1. Februar 1946 an in Rechnung gestellt.

Ausfuhr nach Südamerika. Die Ausfuhr von Seiden- und Kunstseidengeweben nach den südamerikanischen Staaten, wobei Argentinien und Venezuela an der Spitze stehen, hat einen bedeutenden Umfang angenommen. Den wirtschaftlichen Maßnahmen dieser Länder kommt infolgedessen eine gegen früher erhöhte Bedeutung zu. Amtlichen Veröffentlichungen ist in dieser Beziehung folgendes zu entnehmen:

Venezuela hat am 15. September 1945 die Einfuhrbewilligungspflicht für die meisten Waren aufgehoben. Es bleiben aber noch einige wenige Artikel dieser Regelung unterstellt, worunter Baumwoll- und Mischgewebe, sowie Kunstseidengewebe. — Auch Brasilien hat die am 22. Januar 1945 erlassene Verfügung betr. Einfuhrbewilligungspflicht aufgehoben. Die brasilianischen Konsulate stellen infolgedessen die Konsularfakturen für alle

Sendungen ohne Vorlage einer Einfuhrlizenz zur Verfügung. — Für Peru bedeutet die Erteilung einer Einfuhrbewilligung nicht ohne weiteres die Gewährung einer entsprechenden Devisenzusage. Umgekehrt besagt aber die Verweigerung einer Devisenzuteilung durch die Banken und die Ueberwachungsstellen auch nicht, daß die peruanische Einfuhrfirma eine mit Bewilligung eingeführte Ware nicht bezahlen kann; sie hat nämlich die Möglichkeit, die erforderlichen Dollars auf dem freien Markt zum Kurse von zurzeit etwa 6,8 Soles je Dollar zu erwerben (amtlicher Kurs gegenwärtig 6½ je Dollar). — Aus Argentinien kommt die Meldung, daß das am 21. Februar 1946 verfallene Zollabkommen mit Großbritannien, das dank der Meistbegünstigungsklausel auch auf die Schweiz Anwendung gefunden hatte, vorläufig um weitere 6 Monate verlängert wird, so daß insbesondere für die im Abkommen aufgeführten kunstseidenen Gewebe keine Zollerhöhung eintritt.

Ausfuhr nach Venezuela. Die schweizerische Ausfuhr von Seiden- und Kunstseidengeweben nach Venezuela hat einen bedeutenden Umfang angenommen und sich im Jahr 1945 auf etwas mehr als 5 Millionen Franken belaufen. In der Reihenfolge der Absatzgebiete hat Venezuela damit den vierten Rang eingenommen. Es ist bekannt, daß Venezuela in den Kriegsjahren große Ausfuhrgeschäfte tätigen konnte, und da die Belieferung des Landes insbesondere aus den Vereinigten Staaten, aber auch aus andern Staaten, ausgeblieben ist, so wurde der schweizerischen Industrie damit ein aufnahmefähiger Markt eröffnet; sie hat die ihr gebotenen Möglichkeiten denn auch ausgenützt.

Einem in den „Wirtschaftlichen Mitteilungen“ der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung erschienenen Bericht über die Ausfuhr von Textilwaren nach Venezuela ist nun zu entnehmen, daß die Verhältnisse sich für die Schweiz ändern werden, sobald einmal der amerikanische und englische Wettbewerb einsetzen werden. Die Vertreter in Venezuela beklagen sich heute schon

über das Abflauen des Geschäftes und zurzeit sei der Markt mit Schweizerseide nicht nur gesättigt, sondern auch überfüllt, da in der letzten Zeit sehr viel früher bestellte Ware, für die seinerzeit Akkreditive eröffnet wurden, durch den nunmehr frei gewordenen Schiffsraum hereingekommen ist. Es sei infolgedessen ein Ueberangebot vorhanden und es soll schon zu Angstverkäufen gekommen sein! Dabei werde insbesondere auf den amerikanischen Wettbewerb hingewiesen, der sich bald bemerkbar machen werde. Die Ware werde denn auch schon von den Detaillisten mit weniger Gewinn ausgedient als früher. Mit amerikanischer Ware sei allerdings nicht vor Mitte 1946 zu rechnen. Man erwarte, daß diese etwa 50% billiger zu stehen komme als das Schweizer Erzeugnis, das allerdings schöner und geschmackvoller sei. Die venezuelanische Kundschaft erhebe aber in bezug auf den Geschmack bescheidene Ansprüche, und nur ein kleiner Teil der Käufer wäre bereit, für schöne Ware einen höheren Preis zu zahlen.

In Venezuela gibt es auch eine einheimische Seiden- und Kunstseidenweberei, die in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen hat. Es handelt sich um vier Fabriken, deren Erzeugnis allerdings noch nicht einwandfrei sei und es fehle der Industrie namentlich an den nötigen Erfahrungen für das Bedrucken der Ware.

Chinas Textilbedarf. Im Frühjahr 1944 legte die Chinesische Regierung der UNRRA ein genaues Verzeichnis des voraussichtlichen Textilbedarfes Chinas vor. Dieses beruhte auf der Annahme, daß bei Beendigung der Feindseligkeiten im Fernen Osten etwa 84 000 000 Menschen in China unterstützungsbedürftig sein würden. In der Bedarfsliste der chinesischen Regierung figurierten u. a. 840 000 Tonnen Baumwollwaren, deren Lieferung durch die UNRRA China als besonders dringlich bezeichnete. Inzwischen hat sich freilich schon längst ergeben, daß Lieferungen dieses Ausmaßes angesichts der Ueberbeanspruchung der Textilindustrie in der ganzen Welt ein Ding der Unmöglichkeit sind. Die chinesische Regierung hat diesen Verhältnissen Rechnung getragen und ihre Bedarfsliste entsprechend revidiert. China war vor dem Krieg bezüglich Rohbaumwolle, Baumwollgarn und

Baumwollfabrikate so gut wie autark. Doch war die Baumwollindustrie fast vollständig in jenen Gebieten konzentriert, die von den Japanern besetzt wurden. Von den 5 Millionen Spindeln, über die ganz China verfügte, arbeiten nicht weniger als 94% in den von den Japanern okkupierten Landesteilen Chinas. So kommt es, daß trotz der drastischen Betriebsreduktionen und Stilllegungen in den Baumwollspinnereien dieser Provinzen die Bekleidungsfrage der Bevölkerung im „freien China“ wesentlich schlechter ist als im besetzten China.

Nach dem revidierten Hilfsprogramm soll China daher nicht nur Baumwollfertigwaren, sondern auch Textilmaschinen aller Art, Spindeln, Nadeln, Ersatzteile und vor allem Nähmaschinen erhalten. Dadurch soll es möglich werden, die enormen Quantitäten von Konfektionsware, die an und für sich benötigt werden, ganz gewaltig zu reduzieren.

Alles in allem enthält die revidierte Liste Waren im Gesamtgewicht von 1 098 000 amerikanischer Meter-Tonnen und im Gesamtwert von 979 305 000 amerik. \$. Die Finanzierung dieser Lieferungen soll im großen und ganzen durch die chinesische Regierung selbst erfolgen. Die Intervention der UNRRA wird erbeten für 10% des Bedarfs an Rohbaumwolle, 10% des Konfektionsbedarfs, 40% des Bedarfs an Spindeln und für sämtliche benötigten Ersatzteile, Nähmaschinen und Nadeln. Insgesamt belaufen sich die Lieferungen, die China von der UNRRA erwartet, auf 145 000 amerikanische Meter-Tonnen im Gesamtwert von 154 919 000 amerik. \$.

Der Hilfsplan der Chinesischen Regierung teilt die gesamte Bevölkerung, soweit sie hilfsbedürftig ist, in zwei Kategorien: nämlich die „Totalhilfsbedürftigen“ und die „Teilweise Hilfsbedürftigen“. Beide Kategorien werden entweder gratis oder gegen Bezahlung mit je einem Sommer- und je einem Winterkleid beteiligt werden. Die „Totalhilfsbedürftigen“ sollen außerdem Decken erhalten, und zwar 50 Decken für je 100 Personen. So bescheiden diese Zuwendungen auch vom Standpunkt des einzelnen sind, so gelangt man doch angesichts der ungeheuren Bevölkerungsschicht in den Ländern des Fernen Ostens zu den riesigen Quantitäten, die oben angeführt sind.

Industrielle Nachrichten

Schweiz — Eine Kunstseidefabrik im Kt. Wallis. In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ ist unter dieser Ueberschrift aus einer italienischen Zeitschrift gemeldet worden, daß der seinerzeit in die Schweiz geflüchtete Verwaltungsratspräsident der SNIA-Viscosa in Mailand, Herr Marionetti, die Absicht habe, im Kanton Wallis eine große Kunstseidenfabrik zu errichten und daß, da die schweizerischen Rationierungs- und Lenkungsvorschriften nunmehr in Wegfall gekommen seien, einem solchen Unternehmen gesetzliche Hindernisse nicht mehr im Wege stünden.

Es kann der schweizerischen Textil- und insbesondere der Seidenindustrie nicht gleichgültig sein, ob die Zahl ihrer Betriebe durch eine neue und, wie es heißt, große Fabrik vermehrt wird; dies schon im Hinblick auf die immer noch bestehende Knappheit an Rohstoffen und den Mangel an Arbeitskräften. Erkundigungen haben nun zunächst ergeben, daß es sich nicht um eine Kunstseidefabrik, d. h. um die Herstellung von Kunstseidengarnen, sondern um eine Weberei handelt, die kunstseidene Stoffe, und zwar, wie behauptet wird, von einer Art herstellen soll, die in der Schweiz noch nicht angefertigt werde. Was die Größe des Betriebes anbelangt, so wird von einigen hundert Arbeiterinnen gesprochen, und es trifft ferner zu, daß als Fabrikniederlassung eine Ortschaft im Wallis in Aussicht genommen wird. Die Errichtung neuer Webereien läßt sich heute tatsächlich nicht mehr mit der Begründung untersagen oder hinausschieben, daß die Verwendung rationierter Roh-

stoffe, wie z. B. der Kunstseide, einer besonderen Bewilligung bedürfe. Kunstseide ist für die Verarbeitung freigegeben, so ungenügend zurzeit die Zuteilung dieses Garnes an die alteingesessene Industrie auch ist. Zu anderer Art Bedenken gibt die Behauptung Anlaß, daß in der neuen Weberei Artikel hergestellt werden sollen, die in der Schweiz bisher unbekannt waren. Es mag sein, daß es solche gibt, aber niemand wird das Unternehmen daran hindern können, auch Gewebe zu liefern, wie sie in der Schweiz stets hergestellt wurden, so daß ein neuer Wettbewerber auf dem Inlandsmarkt auftreten würde und auch als solcher bewertet werden müßte. Ob nun wirtschaftliche Notwendigkeiten für eine solche Neugründung bestehen, darf in Zweifel gezogen werden. In den heutigen Zeiten der Hochkonjunktur scheint allerdings auch für eine größere Erzeugung Raum und Bedarf zu sein; die Verhältnisse werden sich aber ändern und die Erfahrung der 30er Jahre zeigt, daß die schweizerische Seiden- und Kunstseidenweberei in Krisenzeiten nur mit großen Opfern überhaupt aufrecht erhalten werden kann. Im besondern wäre noch darauf hinzuweisen, daß es sich bei Herrn Marionetti um einen Ausländer handelt, so daß sein weiteres Verbleiben in der Schweiz und damit wohl auch die Verwirklichung des Planes vom Entscheid der Eidg. Fremdenpolizei abhängig ist.

In diesem Zusammenhang sei noch mitgeteilt, daß ebenfalls von ausländischer Seite die Absicht besteht, in der Schweiz eine Samtweberei zu gründen. Es soll sich nicht um einen großen Betrieb handeln und die